

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 10 (1912)
Heft: 9

Artikel: Grundbuchgeometer im Kanton Tessin
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-182145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

annähernde Produktionszahl erreichten die Theodoliten; Abschluss des ersten Tausend 1872, des vierten Tausend 1909. In den siebziger Jahren baute das Institut wieder astronomische Universalinstrumente, so für die Sternwarten in Strassburg und Pulkowa.

Im Jahre 1888 starb Georg Breithaupt im Alter von 82 Jahren, geistig und körperlich ungeschwächt bis kurz vor seinem Tode im Geschäft tätig; 1907 der ältere seiner Söhne, Friedrich Breithaupt, an dessen Stelle sein Sohn Dr. Georg Breithaupt, geb. 1873, trat. Dem letzteren ist ein sehr praktischer Photogrammeter zu verdanken. Zu erwähnen ist ferner die nach Ing. Puller hergestellte Messtischkonstruktion für topographische Zwecke mit direkter Ablesung von Horizontreduktion und Höhendifferenz.

Zahlreich sind die Auszeichnungen, welche sich die Firma auf Ausstellungen erwarb; ihre Instrumente sind in allen zivilisierten Ländern bekannt; sie hat seit ihrem Bestehen mit in vorderster Reihe an der Vervollkommnung der Präzisionsmechanik und der Verfeinerung der Messinstrumente und der Messmethoden mitgewirkt. Möge ihr ein weiteres, fröhliches Gedeihen beschieden sein.

Nach *Schewior* in der „Z. f. V.“

Grundbuchgeometer im Kanton Tessin.

Die Zeitungen bringen folgende Notiz:

„Bern, 20. Aug. *Bundesrat*. Der Bundesratsbeschluss vom 15. Dezember 1910 über die Zulassung der kantonalen Geometer zur eidg. *Grundbuchvermessung* wird dahin ergänzt, dass auch diejenigen Geometer, die vor dem 1. Januar 1911 das tessinische Geometerpatent erworben haben, als Inhaber eines eidgenössischen Patentes gelten und deshalb zur eidg. Grundbuchvermessung zugelassen werden.“

In den „Skizzen aus dem Tessin“ in Nr. 6 1912 unserer Zeitschrift haben wir einige Beobachtungen mitgeteilt, die wir gelegentlich eines Ferienaufenthaltes im Tessin über die dortigen Verhältnisse bezüglich Katastervermessung und Geometerbildung machen konnten. Wir haben uns dahin geäußert, dass zur Zeit

wenig Hoffnung bestehe, mit den Grundbuchvermessungen energisch vorzugehen und die Hauptschwierigkeit in der kleinen Zahl tessinischer Grundbuchgeometer gefunden, die im Kanton wohnen, da die Inhaber kantonaler Patente nicht als Grundbuchgeometer anerkannt worden sind. Zur Erklärung dieses Umstandes haben wir aus dem Lehrplan des technisch-gewerblichen Kurses die speziell die Geometer betreffenden Fächer mit ihrer Stundenzahl angeführt. Die kleine Tabelle S. 152 spricht allerdings deutlich genug; eine Vergleichung mit den Anforderungen unseres heute geltenden provisorischen Prüfungsreglementes für ~~Grundbuchgeometer vom 27. März 1911~~ und mit dem Prüfungsreglement des Konkordates zeigt ein jähes Missverhältnis.

Dieser grosse Abstand in den Anforderungen war ja auch der Grund, weshalb den Tessiner Geometern die Aufnahme in unsern Verein verweigert wurde.

Der Zwang der Verhältnisse, die wir in unsern „Skizzen“ nur andeuten konnten, scheint nun bei unsern Bundesbehörden die Bedenken, die sich an eine ungenügende Ausbildung des Geometerpersonals knüpfen müssen, überwunden zu haben; möglicherweise haben auch politische Erwägungen bei dem Beschlusse des Bundesrates mitgewirkt.

Die schweizerischen Grundbuchgeometer gönnen ihren neuen Kollegen vom Südfusse der Alpen neidlos die Möglichkeit, sich in bisher gewohnter Weise weiter zu betätigen; mit dem Beschlusse des Bundesrates aber sind sie nicht einverstanden; er erschüttert die Grundlage dessen, was im Laufe der letzten Jahre mühsam aufgebaut wurde. St.

Bezeichnungen der Masse und Gewichte in Deutschland.

Durch einen Erlass des deutschen Reichskanzlers vom 17. Januar 1912 werden die Bundesregierungen ersucht, anzuordnen, dass im amtlichen Verkehr und bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten *abgekürzten Bezeichnungen der Masse und Gewichte* in Anwendung gebracht werden: